

2017-01

Veröffentlicht am 26.01.2017

Nr. 01/S. 1

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
26.01.17	Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren an der Hochschule Trier	2-3

## **Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren an der Hochschule Trier vom 19.01.2017**

### **Artikel 1**

Die Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier vom 19.08.2010 (publicus Nr. 3 vom 20.08.2010, S. 6-8) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Trier am 18. Januar 2017 die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 19.01.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Multiple-Choice-Verfahren
- § 3 Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren
- § 4 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 5 Prüfungen mit einzelnen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungen an der Hochschule Trier, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden oder einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen an der Hochschule Trier. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studiengangs gelten auch für Prüfungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 2 Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Im Multiple-Choice-Verfahren erschöpft sich die Prüfungsleistung darin, zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter vorgegebenen Antworten zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht damit lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder einzelne Aufgaben

nach dem Multiple-Choice-Verfahren können in Prüfungen zur Kontrolle des Erwerbs einfacher Kompetenzstufen, wie dem Erinnern und des Verstehens, eingesetzt werden. Die gewählte Prüfungsform soll sich an den in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationszielen und den Lernergebnissen orientieren.

### **§ 3 Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Bei schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren in Prüfungen sind die Prüflinge spätestens zu Beginn des Semesters durch die jeweiligen die Veranstaltung durchführenden Prüfenden zu unterrichten, welche der schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind oder welche der schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Die Prüfenden legen für jede dieser Prüfungen die absolute und die relative Bestehensgrenze fest und geben diese bekannt.

(2) Die Prüfungsfragen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren gestellt sind, und die alternativen Antworten sind durch zwei Prüfende zu erstellen.

### **§ 4 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben**

(1) Multiple-Choice-Prüfungen und Multiple-Choice-Aufgaben in Prüfungen dürfen nur als Einfach-Wahlaufgaben gestellt werden. Hierfür ist die Fragestellung so zu formulieren, dass jeweils nur die Antwort Ja oder Nein, Richtig oder Falsch oder vergleichbare Antworten, richtig ist und ausgewählt werden kann. Für die richtige Antwort wird die für diese Frage erreichbare Punktzahl vergeben. Keine Antworten, falsche Antworten oder wenn beide Auswahlantworten angekreuzt wurden, werden mit 0 Punkten bewertet. Für falsche Antworten werden keine Punkte abgezogen.

(2) Die Bewertung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren und Prüfungen, die einzelne Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten, erfolgt durch die/den für die jeweilige Prüfung bestellte/n Prüfer/in bzw. durch die bestellten Prüfer.

(3) Bemerkungen und Texte der Prüflinge, die die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren oder bei der Bewer-

tung von Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren nicht berücksichtigt.

(4) In den Fällen, in denen sich Aufgaben als missverständlich herausstellen, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt, entscheidet der für den Studiengang bzw. der für den Fachbereich zuständige Prüfungsausschuss. Dabei ist für alle Studierende, die an der Prüfung teilgenommen haben, Chancengleichheit zu wahren, d. h. die unklaren Fragen sind zu eliminieren und für alle Studierenden bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis hierüber auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

### **§ 5 Prüfungen mit einzelnen Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren**

Bei Prüfungen, die nur zum Teil aus Aufgaben bestehen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind, gelten für diese Prüfungsteile die vorstehenden Paragraphen entsprechend.

## **Artikel 2**

### **§ 1 Aufhebung der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier vom 19.08.2010**

Die Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier vom 19.08.2010 (publicus Nr. 3-2010 vom 20.08.2010, S. 6-8) wird mit Inkrafttreten der neuen Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren an der Hochschule Trier vom 19.01.2017 aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft und gilt für alle Prüfungen, die nach diesem Termin durchgeführt werden.

Trier, den 19.01.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier  
University of Applied Sciences

## **Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Hochschule Trier vom 20.01.2017**

### **§ 1 Aufgaben**

Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre an der Hochschule Trier zuständig für die Feststellung der Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges, der auf den geltenden externen Vorgaben basiert.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen besteht aus drei stimmberechtigten und einem beratenden Mitglied und setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vizepräsident/in für Studium und Lehre der Hochschule Trier,
- b) dem/der Vizepräsident/in für Forschung/Technologietransfer als ständige Vertretung der unter a) genannten Person,
- c) zwei Dekanen/Prodekanen bzw. Dekaninnen/Prodekaninnen aus zwei verschiedenen Fachbereichen der Hochschule Trier,
- d) zwei Dekanen/Prodekanen bzw. Dekaninnen/Prodekaninnen aus zwei weiteren verschiedenen Fachbereichen als ständige Vertretung der beiden unter c) genannten Funktionsträger/innen
- e) ein/e Vertreter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement der Hochschule Trier.

Die unter a) bis d) genannten Funktionsträger/innen sind stimmberechtigt in dem Gremium vertreten, die unter e) genannte Person ist beratend in dem Gremium vertreten.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit
  - a) der unter § 2 a) und b) genannten Mitglieder ist an deren Amtszeit als Vizepräsident/Vizepräsidentin gekoppelt.
  - b) der unter § 2 c) und d) genannten Mitglieder beträgt in der Regel drei Semester.
  - c) der unter § 2 e) genannten Funktionseinheit ist unbegrenzt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft folgt einem rotierenden System, so dass die Amtszeiten der unter § 2 c) und d) genannten Mitglieder nicht zeitgleich, sondern um ein Semester versetzt enden. Die Reihenfolge der Mitgliedschaft der Dekane/